



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 3

Freitag, den 22. Januar

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	
Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Aurich, Ortsteil Schirum	5
B Bekanntmachungen der Gemeinden	
Satzung über die Festlegung der Anzahl der Ratsmitglieder der Stadt Norden	5
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2009	5
Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0603 der Gemeinde Hinte	6
Satzung der Gemeinde Südbrookmerland	
über die Festsetzung der Realsteuerhebsätze für das Haushaltsjahr 2010	6
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.31 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	7
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.30 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	7
C Bekanntmachung sonstiger öffentlicher Körperschaften	
Jahresabschluss 2008 der „Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH, Wiesmoor“	8
Haushaltssatzung der Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) für das Haushaltsjahr 2010	8

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen in Aurich, Ortsteil Schirum

Gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359 ff), zuletzt geändert durch Art. 6 des Nds. Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009) setze ich nach Anhörung der Stadt Aurich die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der Kreisstraße Nr. 144 (Ludwigsdorf - Schirum) wie folgt fest:

aus Richtung Ludwigsdorf	km 4.968 (Anfang)
in Richtung Schirum	km 5.215 (Ende).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10,

26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Az.: IV/66 10 71

Aurich, den 12.01.2010

Landkreis Aurich
Der Landrat

Im Auftrage:
Rieger
Kreisoberamtsrätin

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Festlegung der Anzahl der Ratsmitglieder der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 6, 32 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgende Satzung über die Festlegung der Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen:

§ 1 Anzahl der Ratsmitglieder

Die Anzahl der in den Rat der Stadt Norden zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Wahlperiode vom 01. November 2011 bis 31. Oktober 2016 auf 34 festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Norden, den 08.12.2009

Stadt Norden

Siegel

- Schlag -
Bürgermeisterin

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		2.300	8.184.700	8.182.400
die Ausgaben		2.300	8.184.700	8.182.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		1.850.600	3.475.100	1.624.500
die Ausgaben		1.850.600	3.475.100	1.624.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000 € um 1.000.000 € verringert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Großheide, den 15. 12. 2009

Gemeinde Großheide

Weber
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 25.01.2010 bis zum 02.02.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 19.01.2010

Gemeinde Großheide

Weber - Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0603 der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 01.10.09 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0603 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

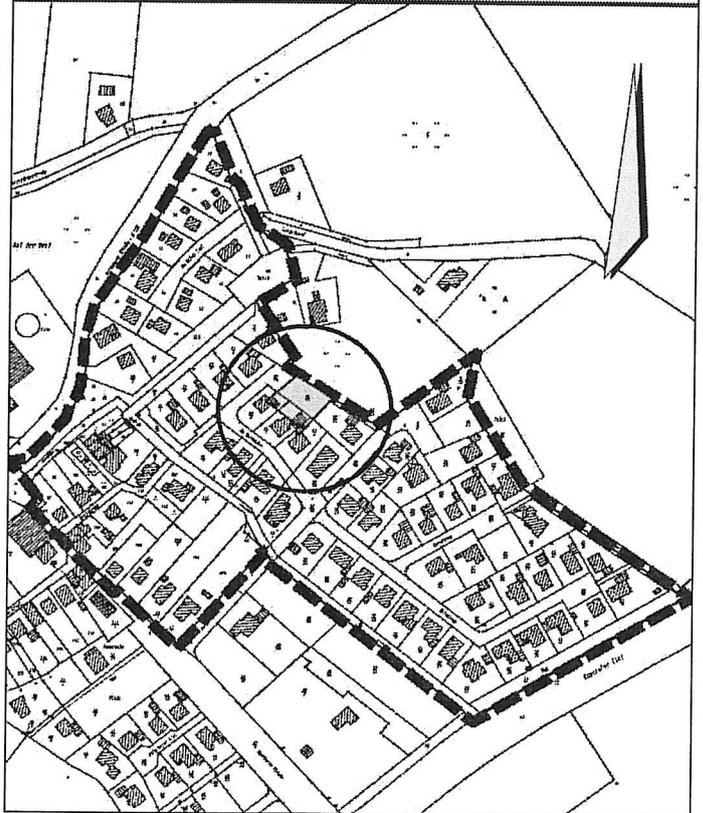
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Osterhuser Straße 15, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschä-

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0603 Änderung Nr. 1 Ortsteil Osterhusen der Gemeinde Hinte



digungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinte, den 13.01.10

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Schneider

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der § 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom

7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Neufassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 12. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Südbrookmerland, den 12. Januar 2010

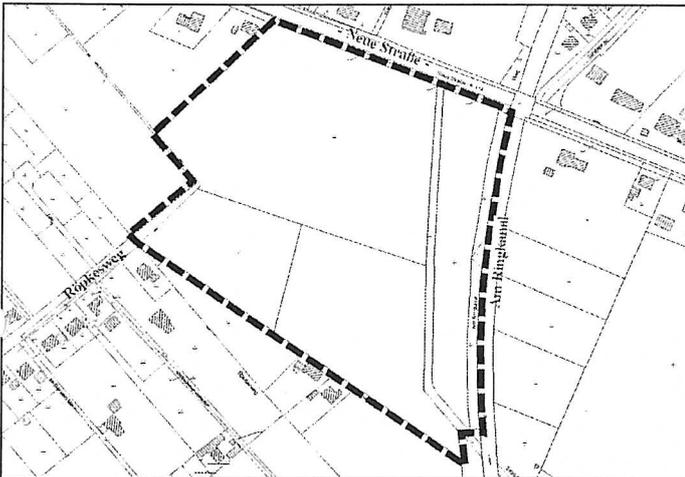
Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
-Friedrich Süßen-

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.31 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. November 2009 den Bebauungsplan Nr. 3.31 – Gewerbegebiet Neue Straße- im Ortsteil Moordorf mit textlichen Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 3.31 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan 3.31 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht, Gründungsplan, Lärmschutz- u. Geruchsgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den

§§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 19. Januar 2010

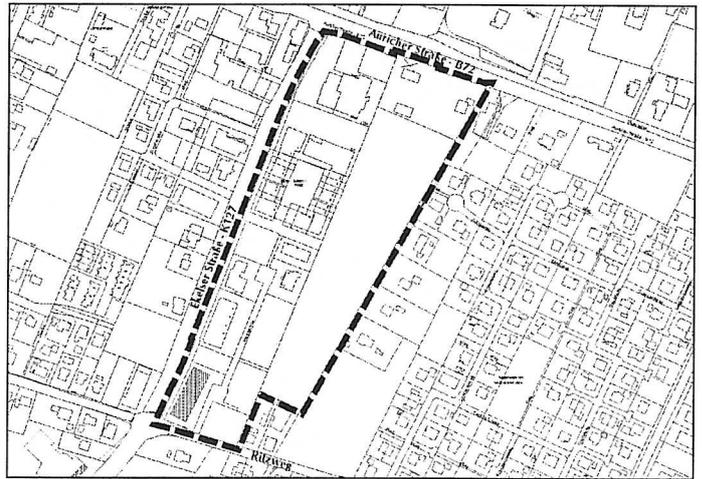
Gemeinde Südbrookmerland

- Der Bürgermeister
Süßen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.30 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Juli 2008 den Bebauungsplan Nr. 3.30 – Dienstleistungszentrum Moordorf- im Ortsteil Moordorf mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 3.30 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 3.30 liegt mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 19. Januar 2010

Gemeinde Südbrookmerland

- Der Bürgermeister
Süßen

C. Bekanntmachung sonstiger öffentlicher Körperschaften

Jahresabschluss 2008 der „Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH, Wiesmoor“

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
(nach § 28 Eigenbetriebsverordnung) –EigBetrVO-

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als gem. § 123, 124 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der "Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH, Wiesmoor"

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arbitax AG, Oldenburg mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Es haben sich ergänzende Feststellungen i.S. von § 28 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben. Diese sind nach dem Bestätigungsvermerk dargestellt.

Der in der Bekanntmachung nach § 31 EigBetrVO zu veröffentlichen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet für das Geschäftsjahr 2008 wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft auch im Jahre 2008 ihre Kosten nicht erwirtschaften konnte und zur Durchführung des Geschäftsbetriebs dauerhaft auf gesellschaftliche Einlagen in Höhe des Jahresfehlbetrages gem. § 18 der Satzung der Gesellschaft durch die Stadt Wiesmoor angewiesen sein wird.“

Aurich, 03. Dezember 2009

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich

Janssen, Kreisoberamtsrat

Die Gesellschafterversammlung vom 20.10.2009 hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 beschlossen. Gemäß Feststellungsbeschluss wird der Jahresfehlbetrag, gemäß § 18 der Satzung, durch die Gesellschafterin abgedeckt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt vom 08.02.2010 - 12.02.2010 während der üblichen Öffnungszeiten der Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH, Hauptstraße 199a, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Veröffentlicht
Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH.
Der Geschäftsführer, Andree Bliedernich

HAUSHALTSSATZUNG der Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Verwaltungsrat der KRLO am 14. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	195.000,00 EUR,
in der Ausgabe auf	195.000,00 EUR,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4.750.000 EUR,
in der Ausgabe auf	4.750.000 EUR,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.690.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.800.000,00 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 35.000,00 EUR je Trägerkörperschaft festgesetzt.

Wittmund, den 14. Dezember 2009

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
(Köring)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO und § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Nds. GVBl. S. 63), in der Zeit vom 03.02. bis 11.02.2010 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 14. Januar 2010

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)

Der Vorstand